



**CETA ablehnen,  
weil weder die Auflagen des Bundesverfassungsgerichts erfüllt werden,  
noch die Mindestanforderungen, die auf dem SPD Parteikonvent beschlossen worden  
sind erfüllt werden**

Am Donnerstag ist der geplante EU-Kanada-Gipfel, auf dem das Freihandelsabkommen CETA unterzeichnet werden soll.

Inzwischen ist anerkannt und auch vom Bundesverfassungsgericht (im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) festgestellt worden, dass es sich bei CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) um ein gemischtes Abkommen handelt, mit der Folge, dass über das Abkommen nicht nur der Rat und das Europäische Parlament, sondern auch die nationalen Parlamente entscheiden.

Zwar wurden die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt und damit der Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zur Unterzeichnung, zum Abschluss und zur vorläufigen Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada der Weg geebnet, allerdings hat das BVerfG der Bundesregierung aufgegeben, zuvor sicherzustellen, dass

- ein Ratsbeschluss über die vorläufige Anwendung nur die Bereiche von CETA umfassen wird, die unstreitig in der Zuständigkeit der EU liegen
- bis zur Entscheidung des BVerfG in der Hauptsache eine hinreichende demokratische Rückbindung der im gemischten CETA-Ausschuss gefassten Beschlüsse gewährleistet ist, und
- dass die Auslegung des Art. 30.7 Abs. 3 Buchstabe c CETA eine einseitige Beendigung der vorläufigen Anwendung durch Deutschland ermöglicht.

Nicht eindeutig geklärt ist, wo die Grenzen der Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten verläuft. Mit der vorläufigen Anwendung von Teilen von CETA ist damit die Gefahr verbunden, dass eine Kompetenzüberschreitung stattfindet und in die Kompetenzen des nationalen Parlaments eingegriffen wird. Dies betreffend hat das BVerfG gleich für mehrere Kapitel in CETA eine Vertragsschlusskompetenz der EU verneint (Portfolioinvestitionen, den Investitionsschutz, den internationalen Seeverkehr, die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, Arbeitsschutz). Ausdrücklich weist das Gericht darauf hin, dass es sich um eine Kompetenzüberschreitung handeln könnte, wenn mit CETA Hoheitsrechte auf das Gerichts- und Ausschusssystem weiter übertragen werden sollten. Insbesondere hält es das BVerfG darüber hinaus für möglich, dass die Ausgestaltung des in CETA vorgesehenen Ausschusssystem (Ausschuss zuständig für alle Fragen der Handels- und Investitionstätigkeit, deren Umsetzung und Anwendung. Bestehend aus Vertretern der EU (nicht alle Mitgliedstaaten) und Kanadas: Befugnis Änderungen des Abkommens zu beschließen und Protokolle und Anhänge, in denen das meiste geregelt ist, zu ändern) die Grundsätze des Demokratieprinzips als Teil der Verfassungsidentität berührt. Daher rührt die Auflage einer hinreichenden demokratischen Rückbindung, der im gemischten CETA-Ausschuss gefassten Beschlüsse sicherzustellen. Dies betreffend hat die EU am 18.10.2016 beschlossen mit der demokratischen Rückbindung der Ausschüsse zu warten, bis das Verfassungsgericht im Hauptsacheverfahren entschieden



hat. Das kann noch Jahre dauern. Insofern steht fest, dass zumindest diese Auflage des Bundesverfassungsgerichts nicht erfüllt wird und damit der Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat die Grundlage entzogen ist. Hier wäre es erforderlich gewesen, sicherzustellen, dass die Beschlüsse des gemischten Ausschusses der Zustimmung der nationalen Parlamente bedürfen.

Die SPD muss sich weiterhin dafür einsetzen, dass CETA nicht unterzeichnet und nicht vorläufig angewendet wird, zumal nicht einmal die (aus Sicht des OV Findorff ohnehin nicht ausreichenden) Mindestanforderungen erreicht werden, die auf dem letzten Parteikonvent am 19.09.2016 beschlossen wurden.

Dort wird unter III. festgehalten, dass durch Klarstellungen in jedem Fall sicherzustellen ist, dass beim Investitionsgerichtshof die Unabhängigkeit der richterlichen Entscheidung gesichert ist und dass die materiellen Rechtsstandards durch klare Definitionen unseriöse Forderungen ausschließen.

Weiter wird unter IV. unter Bezugnahme auf die vorangehenden Beschlüsse des Parteikonvents vom 20.09.2014 und des Beschlusses des Bundesparteitags am 08.12.2015 klar gefordert, dass „rechtsverbindlich, möglichst vor Beschlussfassung im Ministerrat bzw. im anschließenden Parlamentarischen Verfahren, die dann folgende Punkte vereinbart werden, um CETA zustimmungsfähig zu machen.

Dazu gehören unter anderem,

- dass im Bereich des Investorenschutzes mit Blick auf die Rechtstatbestände wie z.B. „faire und gerechte Behandlung“ und „indirekte „Enteignung“ sichergestellt werden muss, dass keine Bevorzugung von ausländischen gegenüber inländischen Investoren oder Bürgerinnen und Bürgern stattfinden. Investorenschutz somit auf die Diskriminierung gegenüber inländischen Investoren beschränkt werden sollte.
- dass sicher- und klargestellt werden muss, dass alle Gremien, die durch das CETA-Abkommen geschaffen werden, zunächst eine beratende Funktion zur Umsetzung des Abkommens haben und begrenzte Entscheidungen nur im Einklang mit den demokratisch legitimierten Verfahren der Partner treffen und nicht die Souveränität der Parlamente und Regierungen verletzen dürfen.

Der gemischte Ausschuss, für den auch das BVerfG eine demokratische Rückbindung fordert hat mit seiner Befugnis Änderungen des Abkommens zu beschließen und Protokolle und Anhänge, in denen das meiste geregelt ist, zu ändern – wie bereits das Verfassungsgericht festgestellt hat, deutlich mehr Befugnisse, die die Souveränität der Parlamente berühren kann. Eine demokratische Rückbindung ist zwingend erforderlich.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten planen mit Kanada eine gemeinsame Auslegungserklärung abzugeben. Zu dem hierzu erarbeitete Papier „Gemeinsame Auslegungserklärung zum umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada und der EU und ihren Mitgliedstaaten“, liegt bereits eine Kurzbewertung des Verfassungsrechtlers Prof. Dr. Markus Krajewski, der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vor, deren Inhalt sich der Ortsverein Findorff zu eigen macht.



Prof. Dr. Krajewski klärt zunächst, wie diese Auslegungserklärung völkerrechtlich zu werten ist. Er führt aus, dass Auslegungsregeln, die neben dem Abkommen anwendbar sind, nicht ohne Weiteres gegen den anders lautenden Wortlaut durchzusetzen sind, weil sie als Auslegungsregel auch an den Wortlaut sowie Sinn und Zweck des Abkommens gebunden sind. Dabei stellt er fest, dass es sich hierbei nicht um eine völkerrechtliche Vereinbarung handelt, die als Protokoll oder Anhang in das Abkommen inkorporiert wird. Insbesondere handele es sich dabei auch um keine neben CETA stehende selbständige Übereinkunft und führe daher auch zu keiner Änderung oder Ergänzung bestehender Vorschriften. Er stellt eindeutig fest: *„Die im Vorfeld der Unterzeichnung von CETA von politischen, zivilgesellschaftlichen und gewerkschaftlichen Akteuren vorgeschlagene Einführung eines verbindlichen Streitschlichtungsmechanismus für das Kapitel zu Handel und Arbeitsschutz oder die Nichtanwendung der Investitionsstandards der gerechten und billigen Behandlung ist daher durch eine Interpretationserklärung von vornherein nicht zu erreichen.“*

Ferner sei die Auslegungserklärung selbst auslegungsbedürftig, da sie sich nicht auf die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe beschränke, sondern eine Vielzahl erklärender oder politischer Hinweise enthalte und teilweise sehr allgemeine Zielvorgaben enthalte. Zum Investitionsschutz stellt er fest, dass im Wesentlichen der Wortlaut des Art 8.9 Abs. 1 CETA wiederholt werde, welches seinerseits auf das durch Investitionsschutzabkommen nicht einschränkbare Recht zu regulieren abstelle und kritisiert, dass damit nichts an der Tatsache geändert werde, dass die konkret ergriffenen Maßnahmen und Gesetze an den Bestimmungen zum Investitionsschutz zu messen seien und damit Verstöße gegen diese darstellen, was zu tatsächlichen Regelungsmöglichkeiten angesichts potenzieller Schadensersatzklagen führe.

Auch der Inhalt zum Investitionsgericht wird überwiegend als Wiedergabe des Vertragstextes betrachtet. Hier analysiert er allerdings besonders die Formulierung *„Das CETA wird nicht dazu führen, dass ausländische gegenüber einheimischen Investoren begünstigt werden.“* Dabei führt er aus, dass dieser Hinweis unterschiedlich verstanden werden kann. Über eine Interpretationserklärung könne eine Beschränkung des Eigentumsschutzes auf eine Inländergleichbehandlung, d.h. die gleichmäßige Anwendung beispielsweise grundgesetzlicher Vorschriften auf Inländer wie Ausländer, nicht erreicht werden. Nach dem Wortlaut für CETA geht der Eigentumsschutz für kanadische Investoren weiter als für Deutsche. Es bleibt dabei.

Im Folgenden führt er weitere auslegungsbedürftige oder den Wortlaut wiederholende Stellen an und kommt zu dem Ergebnis, dass die Gemeinsame Auslegungserklärung die bisherige Kritik am CETA-Kapitel zum Investitionsschutz nicht relativiert, da für keine der umstrittenen und kritischen Punkte rechtssichere Verbesserungen oder Lösungen angeboten werden.

Zusammenfassend kann man sagen: **Die gemeinsame Auslegungserklärung zum CETA stellt nur eine unverbindliche Regelung für die Auslegung vertraglicher Generalklauseln dar. Sie ist nicht dazu geeignet, den Forderungen des SPD Konvents zu entsprechen.**

Aus diesem Grund ist CETA weiterhin abzulehnen.